Info-Blatt über den Fahrdienst der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen -gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2026-

STADT BOCHUM

Der Fahrdienst der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen kann nur mit einer durch die Fachabteilung `Eingliederungshilfe` des Amtes für Soziales ausgestellten Bewilligung in Anspruch genommen werden. Der Betreiber des Fahrdienstes (Fa. Fahrdienst Georg) ist verpflichtet, die Nutzungs- und ggf. Freifahrtberechtigung der zu befördernden Personen in geeigneter Weise zu überprüfen.

Fahrdienst Georg GmbH

Gutjahrstr. 3 b, 44287 Dortmund

Telefon 0231 / 51 81 52 72 Fax 0231 / 90 62 05 01

bochum@fahrdienst-georg.de www.fahrdienst-georg.de

Bitte geben Sie sich bei jeder Fahrtenbestellung
als **Nutzungsberechtigter des Fahrdienstes der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen** aus.
Bei Beschwerden können Sie über die Mailadresse
beschwerde@fahrdienst-georg.de
auf direktem Wege mit der Geschäftsführung der Fa. Fahrdienst Georg in Kontakt treten.

1. Wer kann eine Nutzungsberechtigung für den Fahrdienst erhalten?

► Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die nach vorliegender ärztlicher Verordnung durch ihre Krankenkasse mit einem Rollstuhl versorgt wurden.

► Menschen denen aufgrund der Art und Schwere der körperlichen Behinderung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn, „normales“ Taxifahrzeug) nicht zumutbar ist.

► “Besucher” Bochums können (soweit sie zu dem o. a. nutzungsberechtigten Personenkreis zählen und von der Stadt Bochum im Einzelfall eine Genehmigung erhalten) den Fahrdienst der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen für die Dauer des Besuchs in Anspruch nehmen.
Eine Kostenbeteiligung der Stadt Bochum ist hier nicht möglich, es gelten die unter Punkt 6. genannten Preise.

2. Wofür kann der Fahrdienst genutzt werden?

Der Fahrdienst der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen kann für Fahrten zur Sozialen Teilhabe / zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft genutzt werden.
Krankenfahrten und Krankentransporte, Fahrten zur Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Fahrten zur Schule und zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sind im Rahmen des Fahrdienstes der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen nicht möglich.

3. Wann ist der Fahrdienst einsatzbereit?

Täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr. Fahrtenvorbestellungen, die nicht den Tag des Anrufs betreffen, sind täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr möglich (möglichst aber zwischen 8.30 und 16.00 Uhr). Sofern möglich sollte eine frühzeitige telefonische Anmeldung erfolgen.

4. In welchem Bereich kann der Fahrdienst genutzt werden?

Er ist grundsätzlich auf das Stadtgebiet Bochum beschränkt, wo der Fahrtenbedarf auch vordringlich sicherzustellen ist. Fahrten in Gemeinden, die direkt an Bochum grenzen, sind in Einzelfällen zulässig (ggf. mit Zuzahlung, siehe Punkt 6.).

5. Mitbeförderung von Begleitpersonen / Besondere Unterstützungsleistungen

Die unentgeltliche Mitbeförderung von Begleitpersonen ist möglich (im Rahmen des Platzangebotes des Fahrzeuges / sofern dadurch nicht andere teilnahmeberechtigte Personen von der Fahrt ausgeschlossen werden).
In den Fällen, wo besondere Hilfe benötigt wird (z. B. Hilfe bei der Überwindung baulicher Barrieren vor dem Einstieg und nach dem Ausstieg sowie beim Ein- und Aussteigen selbst), wird dies durch den Einsatz von zusätzlichem Personal und / oder geeigneten Hilfsmitteln sichergestellt.
Eine medizinisch-fachliche Betreuung der zu befördernden Personen ist nicht vorgesehen.

…..

6. Was kostet die Benutzung des Fahrdienstes?

Die Einzelfahrt kostet pauschal 35,40 €. Dieser Betrag ist grds. vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.
Sofern man über Gutscheine verfügt (siehe Punkt 7.), kann die Einzelfahrt durch Abgabe eines Gutscheins bezahlt werden.
Wird die Bochumer Stadtgrenze um mehr als zwei Kilometer überschritten, gilt ab Stadtgrenze -zusätzlich zum Gutschein bzw. des zu zahlenden Pauschalpreises pro Einzelfahrt- ein Km-Tarif von 2,40 €.
Wird eine Fahrt, aus Gründen die vom Besteller der Fahrt zu vertreten sind, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, kann der Betreiber vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr von 9,00 € erheben.

7. Wer hat Anspruch auf Gutscheine?

Bei der Gewährung von Gutscheinen zur Nutzung des Fahrdienstes der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um eine Leistung zur Sozialen Teilhabe (Sozialgesetzbuch IX / Kapitel 13).
Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Fahrtkosten vom Amt für Soziales (in der Regel zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) übernommen.
Hierbei werden dem Leistungsberechtigten folgende monatliche Gutscheinkontingente zur Verfügung gestellt:

Personen außerhalb besonderer Wohnformen / Wohnheimen	►	20 Gutscheine
Personen in besonderen Wohnformen / Wohnheimen	►	8 Gutscheine

Die Gutscheine (für Hin- und Rückfahrt wird jeweils ein Gutschein benötigt) werden zweimal jährlich ausgegeben, gültig jeweils für das gesamte 1. bzw. 2. Halbjahr. Jeder Gutschein ist mit dem Namen und der Berechtigungsnummer des Nutzungsberechtigten versehen. Gutscheine sind personenbezogen, eine Übertragung von Gutscheinen auf andere Personen ist nicht zulässig. Der Einsatz von mehr als vier Gutscheinen täglich bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Bochum.

Ist die Stadt Bochum für die Gewährung der Leistung örtlich oder sachlich nicht zuständig, werden Gutscheine für die kostenlose Nutzung des Fahrdienstes der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen nur dann ausgegeben, wenn ein entsprechendes Kostenanerkenntnis des zuständigen Leistungsträgers vorliegt.

Nutzungsberechtigte, die über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen oder das Kraftfahrzeug eines Haushaltsangehörigen tatsächlich nutzen können, erhalten in der Regel keine Gutscheine.

8. Gemeinschaftsfahrten

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit Gemeinschaftsfahrten durchzuführen. Gemeinschaftsfahrten haben einen gemeinsamen Start- und Zielpunkt.
Diese Fahrten werden durch Abgabe eines Gutscheins oder durch einmalige Zahlung des o. a. Pauschalpreises pro Einzelfahrt (siehe hierzu auch die Punkte 6. und 7.) bezahlt.

Besondere Hinweise

Der Fahrdienst der Stadt Bochum für Menschen mit Behinderungen wird durch eine begrenzte Anzahl geeigneter Fahrzeuge für ca. 325 Nutzungsberechtigte sichergestellt. Aus diesem Grunde kann es vorkommen, dass ggf. der „Wunschtermin“ für Ihre Fahrt nicht zur Verfügung steht. Sollte dies einmal der Fall sein, bitten Sie die Fa. Fahrdienst Georg um einen Alternativtermin.
Ihre Sicherheit ist uns wichtig! Um eine sichere Beförderung zu gewährleisten, muss Ihr Rollstuhl -sofern Sie während der Fahrt in diesem sitzen bleiben müssen- für den Transport in einem rollstuhlgerechten Fahrzeug geeignet sein.
Ist mit Ihrem Rollstuhl eine derartige Beförderung möglich? Schauen Sie in die Gebrauchsanleitung oder fragen Sie direkt beim Hersteller Ihres Rollstuhls nach!

Kontakt / Internet

Postanschrift: Stadt Bochum, Amt für Soziales, Gz. 50-333, 44777 Bochum

Ansprechpartner ist Herr Heiko Stegmann im Husemann Karree, 5. Etage, Viktoriastr. 14 c, 44787 Bochum

Tel.: 0234 / 910-2778, E-Fax: 0234 / 910-79-2778, E-Mail: hstegmann@bochum.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 9 - 13 Uhr (Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung)

www.bochum.de/sozialamt ➥ Zu den Dienstleistungen ➥ Buchstabe F ➥ Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen